

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs- versicherung (AMBUB 2018)

Version 01.01.2018

GDV 0806

*Unverbindliche Bekanntgabe des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

Klausel- nummer	AMBUB 2018
TK 41xx	Versicherte Sachen
TK 4107	Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen
TK 4108	Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren
TK 4109	Biogaskraftwerke
TK 4110	Ausfallverhältnisse
TK 42xx	Versicherte Gefahren
TK 4201	Fahrbare oder transportable Geräte
TK 4236	Innere Unruhen
TK 4260	Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
TK 43xx	Versicherte Interessen
	leer
TK 44xx	Versicherungsort
	leer
TK 45xx	Versicherungswert; Versicherungssumme
TK 4513	Höherhaftung
TK 46xx	Versicherte Kosten
	leer
TK 47xx	Entschädigung
TK 4702	Anlagen ausländischer Herkunft
TK 4703	Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen
TK 4704	Verderb von Waren
TK 4705	Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch Verderb
TK 4706	Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen
TK 4707	Entschädigung von Aufwendungen zur Betriebserhaltung

TK 4712	Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit
TK 48xx	Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigepflichten; Obliegenheiten etc.)
TK 4801	Revision von Dampfturbinenanlagen
TK 4802	Revision von Wasserturbinenanlagen
TK 4803	Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer
TK 4804	Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1500 kW
TK 4805	Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen
TK 4806	Revision von Windenergieanlagen
TK 4807	Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken
TK 4809	Revision von Öltransformatoren
TK 4820	Regressverzicht
TK 4825	Makler
TK 4850	Mitversicherung und Prozessführung
TK 4860	Elektrische Anlagen
TK 49xx	Sonstiges/ Gegenstand der Versicherung
TK 4909	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuer-BU-Versicherung
TK 4910	Elektronik Betriebsunterbrechungs-Versicherung
TK 4940	Mehrkosten-Versicherung
TK 4941	Leistungspreis für Inanspruchnahme elektrischer Leistung oder von Netzkapazität
TK 4950	Bauleistungs-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
TK 4970	Montage-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
TK 4980	Betriebsunterbrechungs-Versicherung infolge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom, Wärme oder Wasser

TK 4981	Betriebsunterbrechungs-Versicherung infolge des Ausfalls der Einspeisemöglichkeit von Gas und Strom
TK 4990	Versicherung von Vertragsstrafen für Terminverzug
TK 4991	Baubestands-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

41xx Versicherte Sachen

TK 4107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 8 e) sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Beschichtungen und Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen versichert.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren.
3. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedoch nicht später als 5 Jahre nach Beginn der Gewährleistungsfrist, leistet der Versicherer keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden;
 - a) infolge von Sachschäden an Beschichtungen und Gummierungen durch Blasenbildung, flächige Ablösung, chemische Veränderungen und Erosion
 - b) durch Folgeschäden an dem beschichteten oder gummierten Trägermaterial.

Diese Ausschlüsse gelten jedoch nicht, soweit nachweislich ein Schaden ausschließlich auf einen Störfall (Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes), z. B. verursacht durch einen Bedienungsfehler, zurückzuführen ist.

4. Der Versicherungsnehmer hat jeden Störfall gemäß Nr. 3, der Schäden an Beschichtungen und Gummierungen verursacht hat oder verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb einer Frist von einem Monat anzuzeigen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 4108 Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 8 sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Katalysatoren für die Dauer der im Liefer- oder Werkvertrag genannten Gewährleistung versichert.

2. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages dem Versicherer die im Liefer- oder Werkvertrag vereinbarte Gewährleistungsfrist für die Katalysatoren mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.
4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe.

TK 4109 Biogaskraftwerke

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 Satz 1 gilt:

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen stationären maschinellen Einrichtungen von Biogaskraftwerken infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

2. Sofern im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart und diese Sachen im Versicherungsvertrag bezeichnet sind, sind zusätzlich Unterbrechungsschäden versichert infolge von Sachschäden an
 - a) baulichen Einrichtungen der Fermenter (wie z. B. Betonbehälter);
 - b) Folienabdeckungen der Fermenter. Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Folienabdeckungen der Fermenter sind nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert.
3. Ergänzend zu Abschnitt A § 3 Nr. 8 sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an allen in der Biogasanlage zur Gaserzeugung verwendeten organischen Stoffen in allen Zustandsformen nicht versichert.
4. Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Folienabdeckungen der Fermenter wird von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht entschädigt, der bei einem planmäßigen Austausch ohnehin entstanden wäre.

Nach Überschreiten der nach Herstellerangabe zu erwartenden Lebensdauer erfolgt keine Ersatzleistung für den Unterbrechungsschaden, der auch alleine entstanden wären, wenn nur Sachschäden an der Folienabdeckung der Fermenter eingetreten wären.

TK 4110 Ausfallverhältnisse

Sind abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 keine Ausfallziffern vereinbart und ändern sich die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Ausfallverhältnisse, so wird Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Ausfallverhältnissen ergeben hätte.

42xx Versicherte Gefahren

TK 4201 Fahrbare oder transportable Geräte

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 und Abschnitt A § 4 besteht für die im Versicherungsvertrag aufgeführten fahrbaren oder transportablen Geräte Versicherungsschutz auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der im Versicherungsvertrag bezeichneten Einsatzgebiete, nicht jedoch bei Einsatz auf Gewässern und bei Seetransporten.
2. Die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 4 a), Erdbeben gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 5 e), Überschwemmung gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 5 f) und Hochwasser gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 5 g) sind mitversichert.

TK 4236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 5 c) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Unterbrechungsschäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 3 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird __ Woche(n) nach Zugang wirksam.

TK 4260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauleistungen durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schaden, eintreten.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
 - a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
 - b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauleistungen durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Ein Spitzenwert im jeweiligen Monat, bleibt hierbei unberücksichtigt.

4. Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauleistungen durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers.

Dies gilt auch für Sachschäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnul: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

5. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 4 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 20 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden.
6. Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 4 und 5 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalls zu rechnen war.

43xx Versicherte Interessen

leer

44xx Versicherungsort

leer

45xx Versicherungswert; Versicherungssumme

TK 4513 Höherhaftung

1. Die Höherhaftung ist der prozentuale zusätzliche Anteil der Versicherungssumme, der die zu Beginn der Versicherungsperiode deklarierte Versicherungssumme übersteigt, um Schwankungen des Versicherungswertes zu berücksichtigen.
2. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 a) besteht keine Unterversicherung, wenn mit Beginn der Haftzeit die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Höherhaftung mindestens dem Versicherungswert entspricht.
3. Für vereinbarte Höchstentschädigungen gilt die Höherhaftung nicht.
4. Ist die Versicherungssumme aus Preis- und Mengenfaktor gebildet, so gilt die Höherhaftung nur für den Mengenfaktor.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf einer Versicherungsperiode den Versicherungswert zu melden.
6. War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode höher als die Versicherungssumme, so ist der Beitrag für die Differenz, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Höherhaftung, nachzuzahlen.

Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

7. Erfolgt keine fristgerechte Meldung gemäß Nr. 5, so ist der Beitrag entsprechend der gesamten vereinbarten Höherhaftung für die abgelaufene Versicherungsperiode nachzuzahlen.
8. Enthält der Versicherungsvertrag mehr als eine Versicherungssumme, so gelten Nr. 1 bis Nr. 7 gesondert je Versicherungssumme, sofern für diese die Höherhaftung vereinbart ist.

46xx Versicherte Kosten

leer

47xx Entschädigung

TK 4702 Anlagen ausländischer Herkunft

Ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 1 f) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden durch die verlängerte Wiederherstellung einer im Ausland hergestellten Sache gegenüber einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten, gleichartigen Sache vergrößert wird.

TK 4703 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 f) hh) besteht Versicherungsschutz für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.

Dies gilt jedoch nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen beziehen, die von einem Sachschaden gemäß Abschnitt A § 3 betroffen sind.

2. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, leistet der Versicherer für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang Entschädigung, in welchem der Schaden auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
3. Die Haftzeit für diese Vergrößerung des Unterbrechungsschadens beginnt mit dem Zugang der behördlichen Anordnung beim Versicherungsnehmer und beträgt einen Monat; sie verlängert nicht die vertraglich vereinbarte Haftzeit.

TK 4704 Verderb von Waren

1. Versicherte Waren

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Waren (Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate).

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu Abschnitt A § 3 gilt:

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Waren, die durch Verderb als Folge eines Sachschadens an einer im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten betriebsfertigen Sache beschädigt oder zerstört werden.
- b) Versichert sind Verderbschäden, wenn die vereinbarte Mindestzeit für den Verderb überschritten ist.

3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 gilt:

a) Versicherungswert

Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Für eigene Erzeugnisse ist der Versicherungswert der erzielbare Verkaufspreis. Für nicht fertiggestellte, eigene Erzeugnisse ist der Versicherungswert der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der für die lieferfertige Fertigstellung der Erzeugnisse nicht aufgewendeten Kosten.

b) Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Warengruppe genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherten Waren während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

c) Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

4. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 1 g) aa) gilt:

Entschädigt werden die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der Waren in gleicher Art und Güte abzüglich des Wertes der Reste der verdorbenen Waren.

Der ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

TK 4705 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch Verderb

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 f) kk) ist die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch die Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen durch Verderb mitversichert.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Verderb die Folge eines gemäß Abschnitt A § 1 versicherten Unterbrechungsschadens infolge eines gemäß Abschnitt A § 3 definierten Sachschadens an einer im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sache ist.

TK 4706 Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen

- a) glühendflüssiger Schmelzmassen oder
- b) von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen.

TK 4707 Entschädigung von Aufwendungen zur Betriebserhaltung

1. Versicherungswert

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 wird der Versicherungswert für Kosten der Betriebserhaltung jeweils gebildet aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen (z. B. Mindest- oder Vorhaltegebühren) Kosten, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebs erwirtschaftet hätte.

2. Umfang der Entschädigung

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 g) aa) leistet der Versicherer Entschädigung für Kosten der Betriebserhaltung sowie Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug.

TK 4712 Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 wird der Versicherungswert gebildet aus dem Produkt eines vereinbarten Festbetrages (Preisfaktor) und der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erzeugt hätte.

2. Unterversicherung besteht abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 nur, wenn mit Beginn der Haftzeit der für die Versicherungssumme zugrunde gelegte Mengenfaktor niedriger ist als der Mengenfaktor für die Bildung des Versicherungswertes gemäß Nr.1.
3. Ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 2 wird die Entschädigung durch Multiplikation des vereinbarten Festbetrages mit der Zahl der Produktions- oder Dienstleistungseinheiten berechnet, die erzeugt worden wären, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
4. Beitragsrückgewähr gemäß Abschnitt B § 10 kann nur für den Mengenfaktor beansprucht werden.

48xx Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)

TK 4801 Revision von Dampfturbinenanlagen

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Dampfturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer große Revisionen (Öffnen des Dampfturbinengehäuses mit Ausbau von Läufer- und Einbauteilen der Dampfturbine und Werkstattüberholung der Bauteile) der Teile der Dampfturbinenanlage spätestens alle 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen.

Falls die Dampfturbinenanlage mindestens mit folgenden Überwachungseinrichtungen ausgestattet ist, verlängern sich die Zeiträume gemäß Absatz 1 auf 6 Jahre, bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden:

jeweils mit Anzeige, Alarmierung und Schnellschluss-Abschaltung:

- Erdschluss-Messung Generator
- Horizontale und vertikale Schwingungsmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern
- Lagermetall-Temperaturmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern
- Messung der Dampftemperatur und des Dampfdruckes am Eintritt und Austritt der Turbine
- Messung der Öltemperaturen und Öldrücke (Schmier- und Regelöl)

jeweils mit Anzeige und Alarmierung:

- Messung der Relativdehnung
- Überwachung der Dampfqualität (mindestens Leitfähigkeit und Kieselsäuregehalt)

Jeder Start der Dampfturbinenanlage wird mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start bewertet.

Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Dampfturbinenanlage mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) keine Entschädigung für den Unterbrechungszeitraum, der sich durch die Durchführung einer Inspektion oder Revision ergibt.

TK 4802 Revision von Wasserturbinenanlagen

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Wasserturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen der Wasserturbinenanlage mindestens in folgendem Umfang durchzuführen:
 - a) Alle 12 Monate sind folgende Inspektionsarbeiten erforderlich
 - aa) Schnellschluss-Funktionskontrolle und Dichtheitskontrolle Leitschaufeln (Francis-Turbinen);
 - bb) Kontrolle Unterwasserteil (Turbine, Lager, Lenker, Schaufelbolzen);

- cc) Kontrolle Fernsteuerung, bzw. -alarmierung;
- dd) Kontrolle der Lagerabdichtungen (Dichtigkeitskontrolle der wasserseitigen Turbinenlager).
- b) Alle 4 Jahre sind zusätzlich folgende Inspektionsarbeiten erforderlich
 - aa) Kontrolle der Gleit- und Wälzlager (Öffnen sämtlicher Lager an Turbine, Getriebe, Generator);
 - bb) Erneuerung der Fettfüllung von Wälzlagern, bzw. Verstelleinrichtungen;
 - cc) Kontrolle des Generators (messtechnische Prüfung und visuelle Prüfung des Wickelkopfes).
- c) Alle 12 Jahre findet eine Revision statt. Folgende Arbeiten sind erforderlich
 - aa) Turbine, kompletter Ausbau;
 - bb) Generator, Ziehen des Induktors;
 - cc) Aufdecken des Getriebes.

Das Inspektions-, bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.

3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Wasserturbinenanlage mitzuteilen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) keine Entschädigung für den Unterbrechungszeitraum, der sich durch die Durchführung einer Inspektion oder Revision ergibt.

TK 4803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Gasturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Die Berechnung der äquivalenten Betriebsstunden erfolgt nach Herstellerangabe.

Das Inspektions-, bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.

3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte (festgestellte Befunde sowie durchgeführte und geplante Maßnahmen) sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Gasturbinenanlage mitzuteilen.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) keine Entschädigung für den Unterbrechungszeitraum, der sich durch die Durchführung einer Inspektion oder Revision ergibt.

7. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 8 d) sind die vom Heißgas berührten Bauteile und deren Schutzschicht versichert.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

a) den Unterbrechungszeitraum, der sich durch den planmäßigen Austausch dieser Bauteile ergibt.

b) Unterbrechungsschäden als Folge von Sachschäden an diesen Bauteilen nach Überschreiten der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils.

TK 4804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1500 kW

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Elektromotoren durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer eine Revision (Erneuerung der Lager, Kontrolle von Wicklungen und Blechpaketen, Messung von Widerständen, Teilentladungsmessung) spätestens alle 6 Jahre bzw. 30.000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen.

Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Elektromotoren mitzuteilen.
5. Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) keine Entschädigung für den Unterbrechungszeitraum, der sich durch die Durchführung einer Inspektion oder Revision ergibt.

TK 4805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten ab Beginn des Versicherungsschutzes regelmäßig zerstörungsfreie Untersuchungen an den Pressen durch einen Sachverständigen durchzuführen.

Der Versicherungsnehmer hat den Sachverständigen zu beauftragen, über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse einen Bericht zu erstellen, in welchem auch der Zeitpunkt der nächsten Untersuchung festgelegt wird

2. Bohrungen oder Schweißungen, die nachträglich an der Presse vorgenommen werden, gelten als Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9.
3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Pressen mitzuteilen.
5. Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) keine Entschädigung für den Unterbrechungszeitraum, der sich durch die Durchführung einer Inspektion oder Revision ergibt.

TK 4806 Revision von Windenergieanlagen

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Windenergieanlage durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Über die Maßnahmen gemäß Nr. 1 hinaus, hat der Versicherungsnehmer folgende Revisionsarbeiten durchzuführen:
 - a) Jährliche Sichtprüfung der Rotorblätter und Inspektion des inneren Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung). Instandsetzung der Rotorblätter spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahre, je nachdem was zuerst eintritt.

- b) Erneuerung der Getriebelager sowie Prüfung und Instandsetzung der Wellen und Radsätze des Getriebes, spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.
- c) Erneuerung der Rotorhauptlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahre, je nachdem was zuerst eintritt.
- d) Prüfung und Instandsetzung von Stator- und Rotorwicklung des Generators und Erneuerung der Generatorlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahre, je nachdem was zuerst eintritt.

Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

- 3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
- 4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Windenergieanlage mitzuteilen.
- 5. Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

- 6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) keine Entschädigung für den Unterbrechungszeitraum, der sich durch die Durchführung einer Inspektion oder Revision ergibt.
- 7. Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauteilen gemäß Nr. 2 gilt:

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) den Unterbrechungszeitraum, der sich durch den gemäß Nr. 2 vorgesehenen Austausch dieser Bauteile ergibt.
- b) Unterbrechungsschäden als Folge von Sachschäden an diesen Bauteilen nach Überschreiten der unter Nr. 1 angegebenen Austauschintervalle.

TK 4807 Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Motorenanlage (Motor und Generator) durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers bzw. der Umrüsterfirmen entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf
 - a) den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.);
 - b) die regelmäßige Wartung der Verbrennungsmotoren durch vom Hersteller autorisierte Fachfirmen;
 - c) die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z. B. regelmäßige Ölanalysen einschl. TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl))
einzuhalten.
3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motorenanlage mitzuteilen.
5. Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) keine Entschädigung für den Unterbrechungszeitraum, der sich durch die Durchführung einer Inspektion oder Revision ergibt.

TK 4809 Revision von Öltransformatoren

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Öltransformatoren durchzuführen, die (im Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.
2. Soweit weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen des Öltransformators oder seiner Teile in folgenden Zeiträumen durchzuführen:
 - a) **Monatliche Inspektion**

Falls die kontinuierliche Überwachung durch Fernanzeige- und Diagnoseeinrichtungen nicht vorhanden ist, sind am Öltransformator Öltemperatur, Ölfeuchte, Ölstand, Gasmenge im Buchholzrelais, Luftentfeuchter zu kontrollieren.
 - b) **Jährliche Inspektion**
 - aa) Ölanalyse in Bezug auf Farbe und Aussehen, Durchschlagsspannung, Wassergehalt sowie Bewertung des Alterungs- und Betriebszustands des Transformators sowie eine Prüfung der festen Isolierstoffe durch eine Gas-in-Öl-Analyse gemäß einschlägiger technischer Regelwerke;
 - bb) thermische Infrarotmessung;
 - cc) Zustandsprüfung des Stufenschalters sowie der sichtbaren Kabel und Kabelendverschlüsse;
 - dd) Prüfung der Öldichtheit an den Dichtungsstellen von Stufenschalterkopf und Schutzrelais sowie den Durchführungen (Bushings);
 - ee) Funktionsprüfung des Buchholzrelais.
 - c) **Alle 5 Jahre Revision**
 - aa) Teilentladungsmessung bei Öltransformatoren > 20 MVA;
 - bb) Sekundär- und Primärprüfungen der Überwachungseinrichtungen im Falle von analogen Schutzgeräten.
 - d) **Alle 10 Jahre Revision**

Überholung des Stufenschalters.

Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion/Revision des betreffenden Teils.

3. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.
4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Öltransformators mitzuteilen.
5. Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) keine Entschädigung für den Unterbrechungszeitraum, der sich durch die Durchführung einer Inspektion oder Revision ergibt.

TK 4820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK 4825 Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK 4850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
- d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen;

4. Bei Schäden, die voraussichtlich __ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerde-gegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungs-nehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

TK 4860 Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle __ Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

49xx Sonstiges / Gegenstand der Versicherung

TK 4909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so

wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

TK 4910 Elektronik Betriebsunterbrechungs-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 Satz 1 gilt:

Wird die technische Einsatzmöglichkeit von im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen Sachen (elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte) infolge eines an diesen Sachen innerhalb des

Versicherungsortes eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

2. Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt A § 3 gilt:

- a) Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen sowie das unvorhergesehene Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - dd) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - ee) Wasser oder Feuchtigkeit;
 - ff) Sturm, Frost, Eisgang, oder sofern nicht ausgeschlossen Überschwemmung.
- b) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen

Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- c) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Röhren und Zwischenbildträgern

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Röhren und Zwischenbildträgern durch

- aa) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus
- bb) Leitungswasser.

- d) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems

Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.

- e) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden

- aa) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- bb) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- cc) durch Innere Unruhen;
- dd) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- ee) durch Erdbeben;
- ff) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- gg) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Unterbrechungsschäden durch

Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 b) bleibt unberührt;

- hh) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- ii) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- jj) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

f) Zusätzlich versicherbare Schäden

Sofern vereinbart, sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Zusatzgeräten und Fundamenten von im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen versichert.

g) Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an

- aa) Wechseldatenträgern;
- bb) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
- cc) Werkzeugen aller Art;
- dd) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

h) Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- aa) Einbruchdiebstahl ist das Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebes mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in ein Gebäude oder einen Raum eines Gebäudes;

- bb) Raub ist die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Angehörigen oder Arbeitnehmer, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- cc) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- dd) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
- ee) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
- ff) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

Sofern vereinbart, gilt:

- a) Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
- b) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer die in b) genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Brand, Blitzschlag oder Explosion

Sofern besonders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung abweichend von Nr. 2 e) ii) und Nr. 2 e) jj) auch für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden

- a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

Dies gilt auch, wenn der Sachschaden durch Abnutzung entstanden ist.

TK 4940 Mehrkosten-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 sind anstelle von fortlaufenden Kosten und Betriebsgewinn Mehrkosten versichert. Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

Die Begriffe „fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn“ sowie „Unterbrechungsschaden“ in Abschnitt A sowie den vereinbarten Klauseln gelten ersetzt durch die Begriffe „Mehrkosten“ bzw. „Aufwand von Mehrkosten“.

2. Versicherungswert; Unterversicherung

- a) Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 wird der Versicherungswert jeweils gebildet aus den versicherten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes infolge eines Sachschadens ausgefallen wäre.

Versicherungswert kann insbesondere ein Produkt aus einem Preis je Einheit (Preisfaktor) und einer Anzahl von Einheiten (Mengenfaktor) sein.

- aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit entstehen, z. B. für
 - (1) Fremdstrom-Arbeitspreis;
 - (2) Benutzung anderer Anlagen;
 - (3) Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (4) gemietete Maschinen oder maschinelle Einrichtungen;
 - (5) Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (6) Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten;
- bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit nicht fortlaufend entstehen, z. B. für
 - (1) Fremdstrom-Leistungspreis;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) einmalige Umprogrammierung;

- b) Unterversicherung besteht abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 nur, wenn mit Beginn der Haftzeit ein für die Versicherungssumme zugrunde gelegter Mengenfaktor niedriger ist als der Mengenfaktor für die Bildung des Versicherungswertes gemäß a).

3. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu Abschnitt A § 5 gilt:

- a) Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ohne ihren Aufwand eine Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung infolge des Sachschadens eingetreten wäre;
- b) Ist die Versicherungssumme aus einem Preis- und Mengenfaktor gebildet, so ist die Entschädigung auf den Betrag begrenzt, der sich durch Multiplikation des versicherten Preises mit der Zahl der ausgefallenen Einheiten ergibt;
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen in den Zustand vor Schadeneintritt.

4. Sachverständigenverfahren

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) bis Nr. 4 d) müssen die Feststellungen der Sachverständigen die entstandenen Mehrkosten sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes enthalten.

Die Sachverständigen haben alle Arten von Mehrkosten (Nr. 2 a) mit Preis- und Mengenfaktor gesondert auszuweisen.

5. Beitragsrückgewähr und Höherhaftung

Beitragsrückgewähr gemäß Abschnitt B § 10 sowie Höherhaftung kann nur bei den gemäß Nr. 2 a) aa) versicherten zeitabhängigen Mehrkosten jeweils für den Mengenfaktor beansprucht werden.

TK 4941 Leistungspreis für Inanspruchnahme elektrischer Leistung oder von Netzkapazität

1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 besteht der Unterbrechungsschaden aus dem Leistungspreis für das Vorhalten von elektrischer Leistung oder Netzkapazität gemäß dem vom Versicherungsnehmer mit dem Netzbetreiber oder Stromlieferant abgeschlossenen Vertrag.

2. Versicherungssumme; Versicherungswert

a) Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 entspricht die Versicherungsperiode dem Abrechnungsjahr der versicherten Leistung.

b) Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 a) besteht keine Unterversicherung, soweit die Versicherungssumme nur deshalb niedriger ist als der Versicherungswert, weil der Bewertungszeitraum in mehrere Abrechnungsjahre fällt.

c) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Rest der laufenden Versicherungsperiode wegen einer nicht schadenbedingten Inanspruchnahme elektrischer Leistung oder von Netzkapazität die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen. Für die folgende Versicherungsperiode gilt wieder die ursprüngliche Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird ab dem Zeitpunkt der nicht schadenbedingten Inanspruchnahme elektrischer Leistung oder von Netzkapazität herabgesetzt, jedoch nicht früher als 3 Monate vor Zugang der Meldung beim Versicherer. Für den Rest der laufenden Versicherungsperiode werden __ Prozent des Beitrages aus der Differenz zwischen der ursprünglichen und der herabgesetzten Versicherungssumme erstattet.

3. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für den erhöhten Aufwand für den versicherten Leistungspreis, soweit die alleinige Ursache hierfür ein gemäß Abschnitt A § 3 versicherter Sachschaden ist.

Die Entschädigung wird durch Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der fiktiven Aufwendungen ohne Berücksichtigung des Versicherungsfalles ermittelt.

Die endgültige Abrechnung der vom Versicherer zu leistenden Entschädigung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungsjahres, in das das Ende des Bewertungszeitraumes fällt.

Kann der Sachschaden gemäß Abschnitt A § 3 innerhalb der Haftzeit nicht bis zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres behoben werden, so leistet der Versicherer Entschädigung auch für den Leistungspreis in den folgenden Abrechnungsjahren jeweils erneut bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

TK 4950 Bauleistungs-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

Abweichend von Abschnitt A § 1 gilt:

a) Gegenstand der Versicherung

Wird die Nutzungsmöglichkeit des im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens (Neubauleistung) infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens, über das im Versicherungsvertrag angegebene Vertragsende hinaus verzögert oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

b) Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil die beschädigte oder zerstörte Bauleistung oder die abhanden gekommene Sache in einen dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens technisch gleichwertigen Zustand versetzt

bzw. durch eine gleichartige Sache ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

c) Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Eintritt des Sachschadens die Nutzungsmöglichkeit des Bauvorhabens gegeben gewesen wäre, aber nicht früher als das im Versicherungsvertrag angegebene Vertragsende.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2. Bewertungszeitraum

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 beginnt der Bewertungszeitraum mit dem Ende des Unterbrechungsschadens.

3. Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt A § 3 gilt:

- a) Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhabens oder sonstiger im Versicherungsvertrag bezeichneter Sachen.

Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die Erstellung der Bauleistung erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können: Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit und berechtigt den Versicherer seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- b) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden

- aa) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich

- bb) durch Gewässer oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird;
- cc) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- dd) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, oder Aufstand;
- ee) durch Streik, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand;
 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 Verfügung von hoher Hand sind berechnigte oder unberechnigte Maßnahmen der Staatsgewalt.
- ff) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
- gg) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- hh) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;
- ii) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten am Versicherungsort oder einem Teil davon wenn diese bei Eintritt des Sachschadens bereits mehr als __ Monat(e) gedauert hat;

- jj) durch normale Wetter- oder Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Normale Wetter- bzw. Witterungseinflüsse sind solche, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort in der entsprechenden Jahreszeit aufgetreten sind, wobei ein Spitzenwert, der für die Jahreszeit außergewöhnlich ist, hierbei unberücksichtigt bleibt.

Eine Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Schaden durch Wetter bzw. Witterungseinflüsse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Sachschadens entstanden ist;

- kk) durch Schimmelpilze oder Schwamm;

Eine Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Schaden durch Schimmelpilze oder Schwamm infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Sachschadens entstanden ist.

c) Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch

- aa) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;

- bb) Abhandenkommen von versicherten Sachen;

- cc) Sachschäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen;

- dd) Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit, es sei denn

1. Die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit ist infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Sachschadens entstanden, oder
2. Die Sachschäden sind an anderen versicherten Sachen infolge von Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit entstanden;

- ee) Risse im Beton, die infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstanden sind.

d) Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Sofern vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von

- aa) Abhandenkommen durch Diebstahl mit dem Bauwerk fest verbundener versicherter Bestandteile der Neubauleistung;

- bb) Sachschäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- cc) Sachschäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden durch Verfügung von hoher Hand.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann;

- dd) Sachschäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens.

4. Versicherungsort

Abweichend von Abschnitt A § 4 gilt:

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumliche Bereiche.

5. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 4 müssen die Feststellungen der Sachverständigen auch enthalten, ab wann und in welchem Umfang auch ohne den Sachschaden die Nutzung des Bauvorhabens möglich gewesen wäre.

6. Ende des Vertrages

- a) Abweichend von Abschnitt B § 2 endet der Vertrag mit der Nutzungsmöglichkeit des Bauvorhabens, spätestens mit dem im Versicherungsvertrag angegebenen Vertragsende. Besteht die Nutzungsmöglichkeit nur für einen Teil des Bauvorhabens, endet der Versicherungsschutz für diesen Teil.
- b) Der Versicherungsvertrag kann verlängert werden, soweit keine Sachschäden, die zu einem versicherten Unterbrechungsschaden führen können, eingetreten sind.
- c) Bei Eintritt des Unterbrechungsschadens kann der Versicherungsnehmer einen neuen Bauleistungs-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsvertrag beantragen.

7. Beitragsrückgewähr

Abschnitt B § 10 gilt nicht.

8. Obliegenheiten

- a) Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) aa) hat der Versicherungsnehmer
- aa) alle Planungsdaten sowie deren Veränderung aufgrund des tatsächlichen Bau-/Montagefortschrittes aufzuzeichnen und nach Produktionsbeginn Bücher zu führen. Diese Planungsdaten sowie deren Veränderungen, Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für mindestens drei Jahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen; dem Versicherer ist jederzeit zu gestatten, sich über den Bau-/Montagefortschritt zu informieren und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen;
 - bb) den Versicherer unverzüglich über nachträgliche Änderungen der technischen Eigenschaften, des Bau-, Montage- oder Probetriebsablaufes, des Zeitplans oder der Betriebsweise des Montageobjektes zu informieren;
 - cc) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und der Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten, insbesondere:
 - 1. sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, sind rechtzeitig eine Erst- und, falls erforderlich, eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten;
 - 2. sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht, sind die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern;
 - 3. in Bergbaugebieten sind die Baupläne vor Baubeginn dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.
 - dd) eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- b) Alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten sind einzuhalten;
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 4970 Montage-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

Abweichend von Abschnitt A § 1 gilt:

a) Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens über das im Versicherungsvertrag angegebene Vertragsende hinaus verzögert oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden

b) Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil die beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Sache in einen dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens technisch gleichwertigen Zustand versetzt bzw. durch eine gleichartige Sache ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

c) Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Eintritt des Sachschadens der Probebetrieb beendet gewesen wäre, aber nicht früher als das im Versicherungsvertrag angegebene Vertragsende.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2. Bewertungszeitraum

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 beginnt der Bewertungszeitraum mit dem Ende des Unterbrechungsschadens.

3. Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt A § 3 gilt:

- a) Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes. Unvorhergesehen eintretende Verluste von versicherten Sachen sind dem Sachschaden gleichgestellt.

Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch Sachschäden an Lieferungen und Leistungen, die der Versicherungsnehmer der Art nach ganz oder teilweise erstmals ausführt oder ausführen lässt, nur, soweit der Sachschaden durch Einwirkung von außen entstanden ist.

- c) Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Sofern vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch

- aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- bb) Innere Unruhen;
- cc) Streik oder Aussperrung;
- dd) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope.

- d) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von

- aa) Sachschäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- bb) Sachschäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

- cc) Sachschäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes sind;
- dd) Verlusten, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
- ee) Sachschäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten und mit einer Erprobung zusammenhängen;
- ff) Sachschäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- gg) Sachschäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
- hh) Sachschäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- ii) Sachschäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktiven Substanzen;
- jj) Sachschäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, der Leitung des Unternehmens oder dem verantwortlichen Leiter der Montagestelle bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4. Versicherungsort

Abweichend von Abschnitt A § 4 gilt:

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumliche Bereiche.

5. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 4 müssen die Feststellungen der Sachverständigen auch enthalten, ab wann und in welchem Umfang auch ohne

den Sachschaden die technische Möglichkeit des geplanten Einsatzes des Montageobjektes bestand.

6. Ende des Vertrages

- a) Abweichend von Abschnitt B § 2 endet der Vertrag mit der Abnahme des Montageobjektes durch den Besteller, spätestens jedoch mit dem im Versicherungsvertrag angegebenen Vertragsende.
- b) Der Versicherungsvertrag kann verlängert werden, soweit keine Sachschäden, die zu einem versicherten Unterbrechungsschaden führen können, eingetreten sind.
- c) Bei Eintritt des Unterbrechungsschadens kann der Versicherungsnehmer einen neuen Montage-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsvertrag beantragen.

7. Beitragsrückgewähr

Abschnitt B § 10 gilt nicht.

8. Obliegenheiten

- a) Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) aa) hat der Versicherungsnehmer alle Planungsdaten sowie deren Veränderung aufgrund des tatsächlichen Bau-/Montagefortschrittes aufzuzeichnen und nach Produktionsbeginn Bücher zu führen. Diese Planungsdaten sowie deren Veränderungen, Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für mindestens drei Jahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

Dem Versicherer ist jederzeit zu gestatten, sich über den Bau-/Montagefortschritt zu informieren und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen.

- b) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über nachträgliche Änderungen der technischen Eigenschaften, des Bau-, Montage- oder Probetriebsablaufes, des Zeitplans oder der Betriebsweise des Montageobjektes zu informieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 4980 Betriebsunterbrechungs-Versicherung infolge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom, Wärme oder Wasser

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

a) Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 gilt:

aa) Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens an den Einrichtungen der Öffentlichen Versorgung mit Strom unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden

(1) für die Dauer des Ausfalls der Versorgung;

(2) sofern vereinbart, für die Dauer der Verlängerung der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung über die Ausfallzeit hinaus.

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, ist zusätzlich versichert der Unterbrechungsschaden infolge eines Sachschadens an den Einrichtungen der Öffentlichen Versorgung mit Gas oder Wärme oder Wasser versichert:

bb) Sofern vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von im Versicherungsvertrag bezeichneten Waren (Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate), die durch Verderb infolge des Ausfalls der Öffentlichen Versorgung mit Strom als Folge eines Sachschadens an den Einrichtungen der Öffentlichen Versorgung mit Strom beschädigt oder zerstört werden.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die Dauer des Ausfalls der Öffentlichen Versorgung die vereinbarte Mindestzeit überschritten hat.

Einrichtungen der Öffentlichen Versorgung sind alle Sachen, die sich vor der Grenzstelle im Bereich der Öffentlichen Versorgung befinden.

Die Grenzstelle ist die Stelle zwischen dem Öffentlichen Versorgungsnetz und dem Betrieb des Versicherungsnehmers, ab der gemäß Netzanschlussvertrag die Gefahrtragung auf den Versicherungsnehmer übergeht. Die Grenzstelle ist im Versicherungsvertrag zu bezeichnen.

Öffentliche Versorgung ist die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom, Gas, Wärme oder Wasser.

b) Unterbrechungsschaden

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 besteht der Unterbrechungsschaden aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil die öffentliche Versorgung ausgefallen ist.

c) Haftzeit

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 Absatz 2 beginnt die Haftzeit mit dem Ausfall der Öffentlichen Versorgung, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens

2. Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Abweichend von Abschnitt A § 3, Nr. 4 sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges versichert.

b) Sofern besonders vereinbart, sind abweichend von Abschnitt A § 3, Nr. 5 f) und g) Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Überschwemmung und durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser versichert.

3. Versicherungswert; Versicherungssumme

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 gilt:

a) Versicherungswert

Für Waren ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Für eigene Erzeugnisse ist der Versicherungswert der erzielbare Verkaufspreis. Für nicht fertig gestellte, eigene Erzeugnisse ist der Versicherungswert der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der für die lieferfertige Fertigstellung der Erzeugnisse nicht aufgewendeten Kosten.

b) Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Warengruppe genannte Versicherungssumme soll den jeweiligen Versicherungswerten entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssummen während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

c) **Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

4. **Umfang der Entschädigung**

a) Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) Absatz 1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Ausfall der Öffentlichen Versorgung innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer eintritt.

b) Ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 1 g) aa) gilt für versicherte Waren:

Entschädigt werden die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der Waren in gleicher Art und Güte abzüglich des Wertes der Reste der verdorbenen Waren.

c) Der nach Abschnitt A § 5 ermittelte Betrag für den Unterbrechungsschaden sowie der nach b) ermittelte Betrag für den Verderbschaden wird je Versicherungsfall um die jeweils hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

5. **Zusätzlich versicherbare Schäden**

a) Sofern im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind zusätzlich zu Nr. 1 a) aa) und Nr. 2 auch Unterbrechungsschäden infolge von Ausfällen der Öffentlichen Versorgung aufgrund sonstiger Ursachen versichert.

b) Abweichend von Nr. 3 a) leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Ausfall der Öffentlichen Versorgung innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer eintritt.

c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von

aa) Abschaltungen von Einrichtungen der Öffentlichen Versorgung die planmäßig von Versorgungsunternehmen herbeigeführt werden; hierzu zählen auch alle Maßnahmen die der Sicherung der Netzstabilität dienen;

bb) Streik, Aussperrung;

- cc) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- dd) Inneren Unruhen;
- ee) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- gg) Programmen oder Dateien mit Schadenfunktion, Programmfehlern oder Denial-of-Service-Attacken.

TK 4981 Betriebsunterbrechungs-Versicherung infolge des Ausfalls der Einspeisemöglichkeit von Gas oder Strom

1. Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

a) Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 gilt:

Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens an der besonders bezeichneten betriebsfertigen Gaseinspeisestation (einschließlich der Zuleitungen zu derselben) oder dem besonders bezeichneten betriebsfertigen Umspannwerk (einschließlich der Zuleitung zu diesem), die sich nicht im Eigentum, im Besitz oder in der Obhut des Versicherungsnehmers befindet, unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

b) Unterbrechungsschaden

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 besteht der Unterbrechungsschaden aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache durch den Eigentümer oder Besitzer wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

c) Haftzeit

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 Absatz 2 beginnt die Haftzeit mit dem Eintritt des Sachschadens, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

2. Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Begriff "Versicherungsnehmer" in Abschnitt A § 3 gilt ersetzt durch die Begriffe "Betreiber der Gaseinspeisestation oder des Umspannwerkes einschließlich der jeweiligen Zuleitungen".
 - b) Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 und 5 sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges;
 - bb) Überschwemmung;
 - cc) Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser versichert.
3. Umfang der Entschädigung
- a) Ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 1 f) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden dadurch vergrößert wird, dass dem Betreiber der Gaseinspeisestation oder des Umspannwerkes zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung dieser Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
 - b) Ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 1 g) leistet der Versicherer keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden, für die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen einen Ersatzanspruch hat.
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 hat der Versicherungsnehmer den Betreiber der Gaseinspeisestation oder des Umspannwerkes über das Bestehen dieses Versicherungsschutzes und insbesondere über die Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) aa) und ee) in Textform zu informieren.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

TK 4990 Versicherung von Vertragsstrafen für Terminverzug

- 1. Gegenstand der Versicherung; Haftzeit
- Abweichend von Abschnitt A § 1 gilt:
- a) Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens über das im Versicherungsvertrag angegebene Vertragsende hinaus verzögert oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die im Liefer-/Werkvertrag zwischen dem Besteller und dem Versicherungsnehmer vereinbarte Vertragsstrafe für Terminverzug, die im einzelnen im Versicherungsvertrag zu bezeichnen ist.

Die Begriffe „fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn“ und „Unterbrechungsschaden“ in Abschnitt A sowie den vereinbarten Klauseln gelten ersetzt durch den Begriff „Vertragsstrafe für Terminverzug“.

b) Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Vertragsstrafe für Terminverzug besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Eintritt des Sachschadens der Probetrieb beendet gewesen wäre, aber nicht früher als das im Versicherungsvertrag angegebene Vertragsende.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

2. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

Abweichend von Abschnitt A § 2 gilt:

a) Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus der maximal gemäß Liefer-/Werkvertrag vom Versicherungsnehmer an den Besteller zu zahlenden Vertragsstrafe für Terminverzug.

b) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

c) Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

3. Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt A § 3 gilt:

- a) Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes. Unvorhergesehen eintretende Verluste von versicherten Sachen sind dem Sachschaden gleichgestellt.

Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- b) Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch Sachschäden an Lieferungen und Leistungen, die der Versicherungsnehmer der Art nach ganz oder teilweise erstmals ausführt oder ausführen lässt, nur, soweit der Sachschaden durch Einwirkung von außen entstanden ist.

- c) Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Sofern vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch

- aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- bb) Innere Unruhen;
- cc) Streik oder Aussperrung;
- dd) betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope.

- d) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von

- aa) Sachschäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- bb) Sachschäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- cc) Sachschäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes sind;

- dd) Verlusten, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
- ee) Sachschäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten und mit einer Erprobung zusammenhängen;
- ff) Sachschäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- gg) Sachschäden durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
- hh) Sachschäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- ii) Sachschäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktiven Substanzen;
- jj) Sachschäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, der Leitung des Unternehmens oder dem verantwortlichen Leiter der Montagestelle bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

4. Versicherungsort

Abweichend von Abschnitt A § 4 gilt:

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumliche Bereiche.

5. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 4 müssen die Feststellungen der Sachverständigen auch enthalten, ab wann und in welchem Umfang auch ohne den Sachschaden die technische Möglichkeit des geplanten Einsatzes des Montageobjektes bestand

6. Ende des Vertrages

Abweichend von Abschnitt B § 2 endet der Vertrag mit der Abnahme durch den Besteller, spätestens mit dem im Versicherungsvertrag angegebenen Vertragsende.

7. Beitragsrückgewähr

Abschnitt B § 10 gilt nicht.

8. Obliegenheiten

a) Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) aa) hat der Versicherungsnehmer

aa) alle Planungsdaten sowie deren Veränderung aufgrund des tatsächlichen Bau-/Montagefortschrittes aufzuzeichnen und nach Produktionsbeginn Bücher zu führen. Diese Planungsdaten sowie deren Veränderungen, Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für mindestens drei Jahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen; dem Versicherer ist jederzeit zu gestatten, sich über den Bau-/Montagefortschritt zu informieren und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen;

bb) den Versicherer unverzüglich über nachträgliche Änderungen der technischen Eigenschaften, des Bau-, Montage- oder Probetriebsablaufes, des Zeitplans oder der Betriebsweise des Montageobjektes zu informieren;

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.